

Große Anfrage

**der Abgeordneten Antje Möller, Christa Goetsch, Nebahat Güçlü,
Dr. Verena Lappe, Jörg Lühmann, Dr. Till Steffen und Fraktion (GAL)
vom 27.05.04**

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebehaft in Hamburg

Gemäß § 57 AuslG können Ausländerinnen und Ausländer bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten jeweiligen Voraussetzungen zur Vorbereitung oder zur Sicherstellung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) und das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip machen es erforderlich, dass Abschiebehaft nur als Ultima Ratio angewandt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 15.12.2000 – 2 BvR 347/00 – festgestellt hat, zwingt die Verfassung die Entscheidungsträger "weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird". Anwälte, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftler kritisieren jedoch, dass in der Praxis diesem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht die gebührende Achtung geschenkt wird. Außerdem sind in jüngerer Zeit zahlreiche Einzelheiten bei der Durchführung von Abschiebehaft kritisiert worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer in Abschiebungshaft zu nehmen ist, sind bundesgesetzlich in § 57 des Ausländergesetzes (AuslG) geregelt. Abschiebungshaft wird von der Ausländerbehörde nach diesen Kriterien unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beantragt. Von der Beantragung wird abgesehen, wenn im Einzelfall mildere Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung, wie zum Beispiel die Erteilung von Meldeauflagen, die frühzeitige behördliche Begleitung zum Flughafen oder auch die sofortige Abschiebung nach Aufgriff in Betracht kommen. Die Beantragung von Abschiebungshaft dient der Ausländerbehörde als so genanntes letztes Mittel zur Sicherung der Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung, der die Betroffenen nicht freiwillig Folge geleistet haben.

Über die Anordnung von Abschiebungshaft entscheidet das zuständige Gericht. Abschiebungshaft wird in Hamburg in Amtshilfe von der Justizbehörde vollzogen.

In dem der vorliegenden Anfrage zugrunde gelegten Zeitraum von 2000 bis 2003 sowie des ersten Quartals 2004 wurden in hamburgischer Zuständigkeit insgesamt 4932 ausländische Staatsangehörige aus der Haft (Abschiebungs- oder Strafhaft) heraus abgeschoben.

Für den Zeitraum 2000 bis 2003 ist der für Abschiebungen zuständigen Behörde eine nachträgliche Differenzierung der der Abschiebung vorangegangenen Haftart anhand der vorhandenen statistischen Erhebungen nicht verlässlich möglich.

Differenzierte statistische Erhebungen zu den aus Abschiebungshaft heraus abgeschobenen Personen liegen für den Gesamtzeitraum ebenfalls nicht vor, sodass für eine Beantwortung der Fragen 3., 5., 7. bis 11., 12. c) bis e), 13. bis 15. und 17. bis 20. eine Einzelauswertung aller aus den Jahren 2000 bis 2003 sowie dem ersten Quartal 2004 in Frage kommenden Ausländerakten erforderlich wäre.

Da die aus Haft heraus abgeschobenen Personen erst ab Februar 2002 namentlich erfasst sind, müssten die vom 01.01.2000 bis 01.02.2002 aus Abschiebungshaft heraus abgeschobenen Personen für eine Einzelaktenauswertung zudem erst namentlich ermittelt werden, was nur über eine Auswertung aller ausländerbehördlichen Akten in Hamburg – einschließlich der archivierten Vorgänge – möglich wäre.

Für eine Beantwortung der Fragen 6., 12. a) und b), 13. (teilweise) und 21. wäre mangels Vorliegens entsprechender statistischer Erhebungen oder einer namentlichen Erfassung der Betroffenen ebenfalls eine Auswertung aller ausländerbehördlichen Akten in Hamburg erforderlich, um die in Frage kommenden Fälle herauszufinden und gemäß der Fragestellung auszuwerten.

Auch die die Abschiebungshaft in Amtshilfe vollstreckende Behörde verfügt nicht über besondere Statistiken, anhand derer eine Beantwortung der Fragen 3. und 5. bis 21. geleistet werden kann, zumal den Haftanstalten weder Rechtsgrundlagen der Anordnung von Abschiebungshaft noch Entlassungsgründe mitgeteilt werden.

Soweit die vollstreckende Behörde Daten von Abschiebungshaftgefangenen erhebt, sind diese in den Gefangenenpersonalakten enthalten. Darüber hinaus gibt es eine spezielle elektronische Datenverwaltung, in der jedoch nur die für den Justizvollzug erforderlichen Daten gespeichert sind. Über diese EDV lässt sich nicht ermitteln, wie viele Abschiebungshaftgefangene in einem bestimmten Zeitraum in den einzelnen Anstalten anwesend waren. Auch spezifische Merkmale von Gefangenen (Alter, Geschlecht, Herkunft etc.) können mithilfe dieses Programms nur tageweise und nicht für größere Zeiträume erhoben werden. Schließlich ermöglicht das Programm die rückwirkende Datenspeicherung nur bis zum Jahre 2002.

Die für den Haftvollzug zuständige Behörde hatte für die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 17/2618 für die JVA Hahnöfersand und für die bis November 2003 für den Vollzug von Abschiebungshaft vorrangig zuständige JVA Glasmoor hinsichtlich der Gefangenenzahlen und der Herkunftsstaaten detaillierte Zahlen zur Verfügung gestellt. In den genannten Anstalten wurden seinerzeit noch besondere Statistiken geführt, deren Daten die Beantwortung der damals gestellten Fragen ermöglichten. Seit November 2003 ist der Vollzug der Abschiebungshaft für erwachsene männliche Gefangene jedoch von der JVA Glasmoor auf die JVA Fuhlsbüttel übergegangen; seitdem werden die genannten Statistiken nicht mehr geführt. Darüber hinaus werden seit der Aufgabenverlagerung alle Gefangenenpersonalakten von Abschiebungshaftgefangenen zentral archiviert, sobald die Personen aus der Abschiebungshaft entlassen worden sind. Sie werden dort nach Entlassungsdaten abgelegt. Akten der Personen, für die außer Abschiebungshaft auch noch Untersuchungshaft verhängt wurde, werden mit den zahlreichen Akten der Untersuchungsgefangenen zusammen abgelegt.

Die mit der vorliegenden Anfrage erbetenen Daten wären folglich nur noch durch Auswertung der Gefangenenpersonalakten zu ermitteln. Es müssten die Gefangenenpersonalakten aller Abschiebungshaftgefangenen der Jahre 2000 bis 2004 (erste Quartal) durchgesehen werden. Für den von der Anfrage erfassten Zeitraum wären dies mehrere tausend Akten. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Da dies mit vertretbarem Aufwand auch in der für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, wurde die Beantwortung der Fragen, für die eine Einzelauswertung der Ausländerakten erforderlich ist, auf das erste Quartal 2004 beschränkt.

Im ersten Quartal 2004 wurden insgesamt 208 Personen aus Abschiebungshaft abgeschoben, davon zehn Personen, bei denen Hamburg aufgrund von Kapazitätsengpäs-

sen bei den Abschiebungshaftplätzen das Land Brandenburg um Amtshilfe beim Vollzug der Abschiebungshaft gebeten hatte. 47 der insgesamt 208 Abschiebungen wurden hingegen in Amtshilfe für auswärtige Ausländerbehörden vollstreckt. Für diese Amtshilfefälle liegen in Hamburg keine Ausländerakten vor, sodass diese Fälle in die Auswertung nicht einbezogen wurden. Mit einbezogen wurden hingegen zwölf Personen, die im ersten Quartal 2004 aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, sodass der Einzelaktenauswertung zum ersten Quartal 2004 insgesamt 173 Abschiebungshaftfälle zugrunde lagen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In welchen Hafteinrichtungen werden*

a) *Abschiebungsgefangene zusammen mit Straf- und/oder Untersuchungshäftlingen,*

aa) *in gemeinsamen Trakten,*

bb) *in gemeinsamen Zellen untergebracht?*

In der Untersuchungshaftanstalt (UHA).

b) *ausschließlich Abschiebungsgefangene untergebracht?*

Entfällt.

c) *Abschiebungsgefangene in eigenen Trakten untergebracht?*

In den Justizvollzugsanstalten (JVA) Fuhlsbüttel und Hahnöfersand.

d) *Abschiebungsgefangene in derselben Einrichtung teils in eigenen Trakten, teils gemeinsam mit Straf- und Untersuchungsgefangenen untergebracht?*

Entfällt.

2. *Welche landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Erlasse) regeln die*

a) *Antragstellung durch die Ausländerbehörden auf Haftanordnungen?*

b) *Einzelheiten der Durchführung von Abschiebehaft? Bitte jeweils die konkrete(n) Vorschrift(en) mit Fundstelle(n) aufführen.*

Landesrechtliche Vorschriften oder Erlasse für die Beantragung oder Durchführung der Abschiebungshaft bestehen nicht.

Für die Beantragung von Abschiebungshaft besteht seit 1996 eine interne Dienstanweisung der Ausländerbehörde Hamburg, vgl. hierzu auch Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage – Drucksache 16/2850 –.

3. *Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004*

a) *bis zu drei Monate inhaftiert?*

b) *länger als drei Monate inhaftiert?*

c) *länger als sechs Monate inhaftiert?*

d) *länger als zwölf Monate inhaftiert?*

Die Anzahl und Dauer der Inhaftierung der Abschiebungshaftgefangenen aus dem ersten Quartal 2004 differenziert nach Hafteinrichtung, Geschlecht und Nationalität sind der Übersicht **Anlage 1** zu entnehmen.

e) *insgesamt inhaftiert? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt auführen.*

Im ersten Quartal 2004 waren insgesamt 173 Personen in Abschiebungshaft. Es handelte sich um 139 männliche und 34 weibliche Häftlinge. Von den weiblichen Abschiebehaftgefangenen waren 24 Personen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und zehn Personen in Amtshilfe für Hamburg in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt in Brandenburg untergebracht. Von den männlichen Häftlingen befanden sich 82 Personen in der Haftanstalt Fuhlsbüttel, 52 Personen in der Untersuchungshaftanstalt und fünf Personen in der Haftanstalt Hahnöfersand.

Die betreffenden Personen kamen aus folgenden Herkunftsstaaten:

Herkunftsstaat	Anzahl Personen
Albanien	1
Bulgarien	21
Kroatien	1
Serbien und Montenegro	13
Griechenland	1
Litauen	3
Mazedonien	2
Polen	10
Rumänien	13
Slowakei	3
Russische Föderation	5
Türkei	29
Tschechische Republik	1
Ukraine	3
Weißrussland (Belarus)	2
Algerien	4
Angola	2
Benin	2
Nigeria	6
Ghana	11
Mauretanien	1
Burkina Faso	1
Guinea	1
Togo	2
Argentinien	1
Chile	10
Ecuador	13
Kolumbien	2
Peru	2
Armenien	1
Afghanistan	2
Indien	2
Iran	1
Ungeklärt	1
Gesamt	173

4. *Wie viele Tage betrug die durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebehafte in den Jahren 2000, 2001 bis 2003 und im ersten Quartal 2004? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten der Inhaftierten getrennt aufzuführen.*

Die durchschnittliche Verweildauer der Abschiebungsgefangenen betrug in den Justizvollzugsanstalten Glasmoor und Hahnöfersand:

Jahr	Glasmoor	Hahnöfersand
2000	26,5 Tage	18,0 Tage
2001	31,1 Tage	16,5 Tage
2002	29,4 Tage	22,8 Tage
2003	29,6 Tage	24,8 Tage

Die durchschnittliche Dauer der Abschiebungshaft basierend auf der Einzelaktenauswertung für das erste Quartal 2004 unterscheidend nach Haftanstalten, Geschlecht und Nationalitäten ist der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht zu entnehmen.

5. *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004*
- Vorbereitungshaft (§ 57 Abs. 1 AuslG) verhängt?*
 - Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 AuslG) verhängt?*
 - "kleine" Sicherungshaft (§ 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG) verhängt?*

Die Anzahl der nach dem Ausländergesetz angeordneten Haftarten differenzierend nach Haftanstalt, Geschlecht und Nationalitäten ist in der **Anlage 3** dargestellt. Da eine Person während ihrer Inhaftierung mehrere Haftarten durchlaufen kann, wurde bei der Auswertung die jeweils längste Haftart zugrunde gelegt.

- Zurückweisungshaft (§ 60 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt?*

Die Zurückweisung von Ausländern erfolgt in der Zuständigkeit des Bundes, insoweit liegen den für Rückführungen zuständigen Hamburger Behörden keine eigenen Erhebungen über vollzogene Zurückweisungshaft vor.

- Zurückschiebungshaft (§ 61 Abs. 3 i. V. m. § 57 AuslG) verhängt? Bitte jeweils nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.*

Die Anzahl der nach dem Ausländergesetz angeordneten Haftarten differenzierend nach Haftanstalt, Geschlecht und Nationalitäten ist in der **Anlage 3** dargestellt. Da eine Person während ihrer Inhaftierung mehrere Haftarten durchlaufen kann, wurde bei der Auswertung die jeweils längste Haftart zugrunde gelegt.

6. *Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 entlassen, weil eine Abschiebung nicht möglich war? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.*

Im ersten Quartal 2004 wurden zwölf Personen aus der Abschiebungshaft entlassen, weil ihre Abschiebung nicht möglich war.

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht sind die zwölf Fälle der wegen Unmöglichkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassenen Personen getrennt nach Haftanstalt, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach jeweiliger Haftdauer dargestellt:

Haftanstalt	Fuhlsbüttel (Anstalt 1)							
Geschlecht	männlich							
Nationalität*	1x Angola	2x Algerien	2x Ghana	1x Togo	2x Ecuador	2x Indien	1x Litauen	1x Ungeklärt
Haftdauer in Tagen	206	19/76	134/147	66	6/6	31/37	4	147

7. *Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004*

- a) *nach eigenen Angaben,*
- b) *nach amtlichen Feststellungen*

noch keine 18 Jahre alt? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über Anzahl, Haftanstalt, Geschlecht und Nationalitäten der unter 18 Jahre alten Abschiebungshaftgefangenen für das erste Quartal 2004:

Alter	Haftdauer	Haftanstalt				Geschlecht		Nationalitäten
		Fuhlsbüttel	UHA	Hahnöfersand	männlich	weiblich		
Unter 18 (eigene Angaben)	bis 3 Mon.	4	1	1	2	3	1	1x Serbien und Montenegro, 1x Rumänien, 2x Türkei
	bis 6 Mon.							
	bis 12 Mon.							
	über 12 Mon.							
Unter 18 (amtliche Feststellung)	bis 3 Mon.	2	–	1	2	3	–	1x Nigeria, 2x Rumänien
	bis 6 Mon.							
	bis 12 Mon.	1						
	über 12 Mon.							

- 8. *Wie viele Mütter von Kindern in welchem Alter befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.*
- 9. *Wie viele schwangere Frauen befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft? In welcher Schwangerschaftswoche wurden die Frauen jeweils abgeschoben oder entlassen? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.*
- 10. *Wie viele Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.*

11. *Wie viele Menschen im Alter von mehr als 60 Jahren fanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft? Wie alt waren die Betroffenen jeweils zum Zeitpunkt der Abschiebung oder der Entlassung? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt auflühren.*

Der Einzelaktenauswertung sind keine Hinweise darüber zu entnehmen, dass sich im ersten Quartal 2004 Mütter von Kindern, schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX und über sechzigjährige Personen in Abschiebungshaft befanden.

12. *In wie vielen Fällen haben in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 die Amtsgerichte*

- a) *Anträge auf Anordnung der Abschiebehaft abgelehnt?*

Diese Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor, da entsprechende Statistiken hierzu nicht geführt werden. Auch eine nachträgliche Feststellung anhand der entsprechenden Ausländerakten ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten, da hierfür zunächst die nicht namentlich erfassten Fälle über eine Auswertung aller Hamburger Ausländerakten identifiziert werden müssten, was mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist. Im Übrigen siehe auch Vorbemerkung.

- b) *Anträge auf Verlängerung der Abschiebehaft abgelehnt?*

Im ersten Quartal 2004 in einem Fall eines nigerianischen Staatsangehörigen.

- c) *Abschiebehaft für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verhängt?*
d) *Abschiebehaft für einen Zeitraum von drei Monaten verhängt?*
e) *Abschiebehaft für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verhängt? Bitte jeweils nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt auflühren.*

Die Fallzahlen der Dauer der im ersten Quartal 2004 angeordneten Abschiebungshaft, getrennt nach Nationalitäten, ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Abschiebungshaft verhängt	Fallzahl	Herkunftsstaat
bis 3 Monate	173	siehe Antwort zu 3. e)
3 Monate	0	entfällt
über 3 Monate	0	entfällt

13. *In wie vielen der in der Antwort auf Frage 12 aufgeführten Fälle wurden Entscheidungen der Amtsgerichte durch eine höhere Instanz aufgehoben? Bitte nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt auflühren.*

Im ersten Quartal 2004 hat das Landgericht Hamburg in 49 Fällen eine vom Amtsgericht angeordnete Abschiebungshaft bestätigt und in acht Fällen aufgehoben. Nähere Angaben zu diesen Fällen können nicht gemacht werden, da hierzu weder statistische Auswertungen nach weiteren Merkmalen geführt werden noch eine nachträgliche namentliche Identifizierung möglich ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

14. *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 in Abschiebehaft genommene Personen*

- a) *innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) nachträglich dem Haftrichter vorgeführt?*

- b) *aufgrund eines vorher erlassenen richterlichen Haftbefehls in Haft genommen?*

Bitte jeweils nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.

15. *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 gegen in Abschiebehaft genommene Personen einstweilige Anordnungen nach § 11 FEVG in Verfahren wegen Fortdauer (§ 12 FEVG) erlassen? Bitte jeweils nach Jahren sowie nach der Nationalität der Betroffenen getrennt aufführen.*

In keinem Fall.

16. *Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 aus Gesundheitsgründen aus der Haft entlassen? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.*

Im ersten Quartal 2004 wurde ein togoischer Staatsangehöriger nach 66-tägiger Abschiebungshaft, die er in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel verbüßte, aus gesundheitlichen Gründen entlassen.

17. *Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2003 und im ersten Quartal 2004 aus der Haft abgeschoben? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten und den Zielstaaten der Abschiebungen getrennt aufführen.*

Die Anzahl der im ersten Quartal 2004 aus der Abschiebungshaft heraus abgeschobenen Personen getrennt nach Haftanstalt, Haftdauer sowie Zielstaaten der Abschiebung ist in der **Anlage 4** dargestellt.

18. *Wie viele Abschiebungsgefangene waren in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004*
- a) *vor der Inhaftierung länger als fünf Jahre in Deutschland gewesen?*
 - b) *vor der Inhaftierung länger als zehn Jahre in Deutschland gewesen?*
 - c) *vor der Inhaftierung länger als 15 Jahre in Deutschland gewesen?*
 - d) *vor der Inhaftierung länger als 20 Jahre in Deutschland gewesen?*
 - e) *in Deutschland geboren?*

Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.

Die erfragte Voraufenthaltsdauer der im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft gewesenen Personen getrennt nach Haftanstalt, Geschlecht und Nationalitäten sowie der jeweiligen Haftdauer ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

19. *Wie viele Abschiebungsgefangene in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 waren ehemalige Asylsuchende? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufführen.*

20. *Wie viele Abschiebungsgefangene in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 waren unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist und hatten keinen Asylantrag gestellt? Bitte nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.*

Die **Anlage 6** gibt Auskunft über die Anzahl der ehemaligen Asylbewerber sowie der unerlaubt eingereisten Personen, die im ersten Quartal 2004 in Abschiebungshaft waren.

21. *Wie viele Abschiebungsgefangene wurden in den Jahren 2000 bis 2003 und im ersten Quartal 2004 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG nach Asylantragstellung*

- a) *aus der Haft entlassen?*
- b) *nicht aus der Haft entlassen, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ablehnte?*

Bitte jeweils nach Jahren, Hafteinrichtungen, Geschlecht und Nationalitäten sowie nach der jeweiligen Haftdauer der Inhaftierten getrennt aufzuführen.

Keine.

22. *Wie wird die medizinische, soziale und psychologische Betreuung von Abschiebungsgefangenen in den Hafteinrichtungen des Landes durchgeführt? Welches Personal wird hierfür eingesetzt? Wie viele Stellen sind für dieses Personal vorhanden? Bitte jeweils nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt aufzuführen.*

23. *Gibt es für die Arbeit mit Abschiebungshäftlingen speziell ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter? Wenn ja, wie viele? Bitte nach Hafteinrichtungen getrennt aufzuführen.*

24. *Inwieweit wird das Anstaltspersonal für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen besonders geschult? Bitte nach Hafteinrichtungen getrennt aufzuführen.*

Den Abschiebungshaftgefangenen stehen die medizinischen, sozialpädagogischen und psychologischen Angebote der Einrichtungen zur Verfügung, in denen sie untergebracht sind. Ausschließlich für Abschiebungshaftgefangene zuständiges Fachpersonal wird nicht vorgehalten. Neben der allgemeinen sozialen Betreuung durch das Aufsichtspersonal sind in der JVA Fuhlsbüttel drei, in der UHA zwei und in der JVA Hahnöfersand ein Ausländerberater in die Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen eingebunden. Das Anstaltspersonal wird in den Justizvollzugsanstalten Fuhlsbüttel und Hahnöfersand in geeigneten Fortbildungsveranstaltungen, in Fuhlsbüttel moderiert durch spezielle Beauftragte, im Umgang mit Abschiebungshaftgefangenen besonders unterwiesen.

25. *Wie viele Personen des Anstaltspersonals sind keine Landesbediensteten (z. B. Personal privater Wachdienste)?*

Keine.

26. *Gibt es Anstaltspersonal in der Abschiebehaft, bei dem die durchschnittliche Wochenarbeitszeit mehr als 45 Stunden beträgt? Wenn ja, wie viele Personen sind dies?*

Nein.

27. Wie wird die Versorgung der Abschiebungsgefangenen

a) mit Kleidung sichergestellt?

Abschiebungshaftgefangene dürfen Privatkleidung tragen. Auf Wunsch erhalten bedürftige Gefangene Anstaltskleidung.

b) mit Körperpflege- und Hygienemitteln sichergestellt?

Körperpflege- und Hygienemittel werden grundsätzlich von der Anstalt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die genannten Artikel beim Anstaltskaufmann zu erwerben.

c) mit Dingen des besonderen Bedarfs (für Kranke, Menschen mit Behinderungen) sichergestellt?

Dinge des besonderen Bedarfs (für Kranke und Menschen mit Behinderungen) werden nach Maßgabe der entsprechend geltenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes auf Verordnung der Anstaltsärzte durch die Anstalten beschafft.

28. Wird allen Abschiebungshäftlingen ein Geldbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt? Wenn nein, in wie vielen Fällen ist dies in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 aus welchen Gründen nicht geschehen?

Bedürftigen Abschiebungshaftgefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

29. Wie wird die seelsorgerliche Betreuung der Abschiebungsgefangenen sichergestellt? Bitte nach Hafteinrichtung und Religion/Konfession getrennt auführen.

Die Abschiebungshaftgefangenen nehmen auf Wunsch die allgemein angebotene Seelsorge durch evangelische, katholische und muslimische Geistliche in Anspruch. Einzelbesuche durch weitere Geistliche sind ebenfalls möglich. In der JVA Fuhlsbüttel bietet ein ghanaischer Pastor wöchentlich eine Bibelstunde in der Abteilung für Abschiebungshaft an.

30. Welchen Nichtregierungsorganisationen wird der Zutritt zu den Hafteinrichtungen und die Betreuung von Abschiebungshäftlingen ermöglicht und welchen wird er verweigert? Bitte die einzelnen Organisationen und die jeweiligen Hafteinrichtungen auführen.

Nichtregierungsorganisationen wurde in keiner Einrichtung die Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen verwehrt. In der JVA Fuhlsbüttel ist das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf beratend tätig. In der JVA Hahnöfersand werden Abschiebungshaftgefangene von dem Verein WOGÉ e. V. betreut. In der Untersuchungshaftanstalt finden gelegentliche Einzelbesuche von Mitgliedern externer Organisationen bei Abschiebungshaftgefangenen statt.

31. Welche Möglichkeiten gibt es für mittellose Abschiebungshäftlinge, aus der Haft heraus Kontakt mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufzunehmen bzw. diese zu mandatieren? Welche Möglichkeiten der Finanzierung anwaltlicher Tätigkeit für die Betroffenen sind geschaffen worden?

Die Abschiebungshaftgefangenen erhalten die Möglichkeit, unter Verwendung des gewährten Taschengeldes oder im Bedarfsfall auf Kosten der Anstalt telefonisch oder per Post ungehindert Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Auf Wunsch wird ihnen ein Rechtsanwaltsverzeichnis überlassen. Die Finanzierung anwaltlicher Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Abschiebungshaftvollzuges.

32. *Werden die Kosten der Abschiebehaft den Häftlingen in Rechnung gestellt? Wenn ja,*
- a) *zu welchen Anteilen und bis zu welchen Pfändungsfreigrenzen?*
 - b) *welche Gesamtsumme wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 wie vielen Personen in Rechnung gestellt? Bitte nach Jahren getrennt auführen.*

Gemäß § 82 Abs. 1 AuslG hat der Ausländer die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung seiner Abschiebung entstanden sind, selbst zu tragen. Diese Kosten beinhalten gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 AuslG auch die Kosten der Abschiebungshaft.

Die für das laufende Jahr zugrunde zu legenden Kosten für die Abschiebungshaft betragen 73,79 Euro pro Hafttag. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 11,81 Euro Verpflegungskosten und 61,98 Euro Verwaltungs- und Personalkosten. Der Tagessatz wird jährlich neu von der für die Durchführung des Haftvollzuges zuständigen Behörde festgesetzt.

Die Kosten für die Abschiebungshaft hat der Ausländer neben den anderen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung entstehen, vollständig zu tragen. Diese Kosten werden, soweit es sich um Auslagen handelt, in der Regel wegen Mittellosigkeit des Ausländers von der Freien und Hansestadt Hamburg verauslagt. Soweit kein anderer Kostenschuldner (vgl. § 82 Abs. 2 AuslG) als der Ausländer festgestellt werden kann, bleibt die Kostenschuld gegen den Ausländer bis zu einer eventuellen Wiedereinreise oder der Zahlungsbereitschaft des Ausländers bestehen.

Im ersten Quartal 2004 wurden 34 Bescheide nach § 82 AuslG, welche auch Abschiebungshaftkosten beinhalteten, erlassen. Die damit geltend gemachten Abschiebungshaftkosten beliefen sich auf insgesamt 31 490,85 Euro.

33. *In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Übergriffe (z. B. physische und psychische) von Beamten und Bediensteten des Vollzugs gegenüber Abschiebungshäftlingen bekannt geworden und welche Folgen hatten entsprechende Vorwürfe jeweils für die Beschuldigten? Bitte nach Jahren und Hafteinrichtungen getrennt auführen.*

In keinem Fall.

34. *Wie viele ausländische Gefangene befanden sich in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 ausschließlich aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften des Ausländer- oder des Asylverfahrensgesetzes*
- a) *in Untersuchungshaft?*
 - b) *in Strafhaft?*
- Bitte jeweils nach Jahren und nach den in Rede stehenden Vorschriften getrennt auführen.*

Die erfragten Daten werden weder von den Justizvollzugsanstalten, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, noch von der Staatsanwaltschaft Hamburg statistisch erfasst. Sie sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht zu ermitteln.

35. *Gegen wie viele ausländische Untersuchungs- oder Strafgefängene wurde in den Jahren 2000 bis 2003 sowie im ersten Quartal 2004 Abschiebehaft als Überhaft angeordnet? Bitte nach Jahren und nach Dauer der vorhergehenden Untersuchungs- oder Strafhaft sowie nach Dauer der anschließenden Abschiebehaft getrennt aufzuführen.*

Die Anzahl der ausländischen Gefangenen aus Untersuchungs- und Strafhaft, gegen die im ersten Quartal 2004 Abschiebungshaft als Überhaft angeordnete wurde, ist unter Angabe der Dauer der Untersuchungs- bzw. Strafhaft sowie der anschließenden Abschiebungshaft nachfolgend dargestellt:

Abschiebungshaft als Überhaft in insgesamt 69 Fällen				
Fälle vorheriger Untersuchungshaft	66	Dauer vorheriger Untersuchungshaft	1. Quartal 2004	Anzahl der Fälle
			bis 3 Mon.	60
		bis 6 Mon.	2	
		bis 12 Mon.	4	
		über 12 Mon.	–	
Fälle vorheriger Strafhaft	3	Dauer vorheriger Strafhaft	bis 3 Mon.	–
			bis 6 Mon.	–
			bis 12 Mon.	1
			über 12 Mon.	2

Abschiebungshaft als Überhaft in insgesamt 69 Fällen				
Dauer der als Überhaft verhängten Abschiebungshaft	1. Quartal 2004		Anzahl der Fälle	
	bis 3 Mon.			68
	bis 6 Mon.			1
	bis 12 Mon.			–
	über 12 Mon.			–

36. *Was unternimmt die Landesregierung, um zukünftig Abschiebehaft zu vermeiden bzw. die Dauer der Abschiebehaft zu verringern?*

In erster Linie liegt es an den zur Rückkehr verpflichteten Ausländern, ob und inwieweit diese ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig und fristgerecht nachkommen, sodass sich die zwangsweise Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen einschließlich der Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung erübrigt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet den zur Rückkehr verpflichteten Ausländern neben Rückkehrberatungsangeboten auch finanzielle Rückkehrhilfen insbesondere im Rahmen der REAG- (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany) und GARP- (Government Assisted Repatriation Program) Programme an.

Die für die Beantragung von Abschiebungshaft und den Vollzug von Abschiebungen zuständige Behörde trägt dem Beschleunigungsgebot bei der Vorbereitung der Rückführungsmaßnahmen umfassend Rechnung, was sich insbesondere daran manifestiert, dass die Abschiebungshaft in 91 % aller Fälle im ersten Quartal 2004 nicht über drei Monate andauerte. Im Übrigen vgl. Vorbemerkung.

Zu 3. a) bis d)

Anlage 1

Haftdauer	Anzahl Pers. ges.	Haftanstalt				Geschlecht		Herkunftsstaaten
		Fuhlsbüttel	UHA	Hahnöfersand	Brandenburg	männlich	weiblich	
bis 3 Monate	158	70	73	5	10	126	32	1x Albanien, 21x Bulgarien, 1x Kroatien, 13x Serbien und Montenegro, 1x Griechenland, 3x Litauen, 2x Mazedonien, 10x Polen, 13x Rumänien, 3x Slowakei, 4x Russische Föderation, 29x Türkei, 1x Tschechische Republik, 3x Ukraine, 2x Weißrussland (Belarus), 4x Algerien, 1x Angola, 4x Nigeria, 5x Ghana, 1x Mauretanien, 1x Guinea, 1x Togo, 1x Argentinien, 10x Chile, 13x Ecuador, 2x Kolumbien, 2x Peru, 1x Armenien, 2x Afghanistan, 2x Indien, 1x Iran
bis 6 Monate	12	9	3	0	0	10	2	1x Russische Föderation, 1x Benin, 2x Nigeria, 6x Ghana, 1x Togo, 1x ungeklärt
bis 12 Monate	3	3	0	0	0	3	0	1x Angola, 1x Benin, 1x Burkina Faso
über 12 Monate	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	173	82	76	5	10	139	34	173

Zu 4.

Anlage 2

Haft-anstalt	Anzahl Pers.	Geschlecht	Anzahl Pers.	durchschnittliche Verweildauer in Tagen	Herkunftsstaaten
Fuhlsbüttel	82	männlich	82	47	1x Albanien, 6x Bulgarien, 1x Kroatien, 8x Serbien und Montenegro, 2x Litauen, 1x Mazedonien, 4x Polen, 4x Rumänien, 16x Türkei, 1x Ukraine, 1x Weißrussland (Belarus), 3x Algerien, 2x Angola, 2x Benin, 4x Nigeria, 9x Ghana, 1x Burkina Faso, 2x Togo, 1x Argentinien, 3x Chile, 2x Ecuador, 1x Peru, 1x Armenien, 2x Afghanistan, 3x Indien, 1x ungeklärt
		weiblich	0	0	
UHA	76	männlich	52	25	12x Bulgarien, 4x Serbien und Montenegro, 1x Griechenland, 1x Litauen, 1x Mazedonien, 6x Polen, 4x Rumänien, 1x Slowakei, 2x Russische Föderation, 12x Türkei, 1x Tschechische Republik, 2x Ukraine, 1x Weißrussland (Belarus), 1x Algerien, 2x Nigeria, 2x Ghana, 1x Mauretanien, 1x Guinea, 7x Chile, 11x Ecuador, 2x Kolumbien, 1x Iran
		weiblich	24	23	

Haft-anstalt	Anzahl Pers.	Geschlecht	Anzahl Pers.	durchschnittliche Verweildauer in Tagen	Herkunftsstaaten
Hahnöfersand	5	männlich	5	26	1x Serbien und Montenegro, 3x Rumänien, 1x Türkei
		weiblich	0	0	
Brandenburg	10	männlich	0	0	3x Bulgarien, 2x Rumänien, 2x Slowakei, 2x Russische Föderation, 1x Peru
		weiblich	10	28	

Zu 5. a), b), c) und e):

Anlage 3

Haftart	Haftdauer	Fuhlsbüttel	Haftanstalt				Geschlecht		Herkunftsstaaten
			UHA	Hahnöfersand	Brandenburg	männlich	weiblich		
Vorbereitungshaft	bis 3 Monate	55	17	30	1	7	39	16	13x Bulgarien, 1x Litauen, 1x Mazedonien, 5x Polen, 4x Rumänien, 2x Slowakei, 5x Türkei, 2x Weißrussland (Belarus), 1x Algerien, 3x Nigeria, 2x Ghana, 4x Chile, 8x Ecuador, 2x Kolumbien, 1x Peru
	bis 6 Monate	0							
	bis 12 Monate	0							
	über 12 Monate	0							
Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG	bis 3 Monate	74	52	30	4	3	77	12	1x Albanien, 5x Bulgarien, 1x Kroatien, 11x Serbien und Montenegro, 1x Griechenland, 1x Litauen, 2x Polen, 8x Rumänien, 4x Russische Föderation, 19x Türkei, 1x Ukraine, 3x Algerien, 1x Angola, 2x Benin, 3x Nigeria, 9x Ghana, 1x Mauretanien, 1x Burkina Faso, 1x Togo, 1x Argentinien, 5x Chile, 4x Ecuador, 1x Peru, 1x Armenien, 1x Indien, 1x Iran, 1x ungeklärt
	bis 6 Monate	12							
	bis 12 Monate	3							
	über 12 Monate	0							
Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG	bis 3 Monate	2	2	0	0	0	2	0	1x Bulgarien, 1x Togo
	bis 6 Monate	0							
	bis 12 Monate	0							
	über 12 Monate	0							

Haftart	Haft-dauer		Haft-anstalt				Geschlecht		Herkunfts-staaten
			Fuhls-büttel	UHA	Hahnöfer-sand	Branden-burg	männ-lich	weib-lich	
Zurückschiebungs-haft	bis 3 Monate	27	12	15	0	0	21	6	2x Bulgarien, 2x Serbien und Montenegro, 1x Litauen, 1x Mazedonien, 3x Polen, 1x Rumänien, 1x Slowakei, 1x Russische Föderation, 5x Türkei, 1x Tschechische Republik, 2x Ukraine, 1x Angola, 1x Guinea, 1x Chile, 1x Ecuador, 2x Afghanistan, 1x Indien
	bis 6 Monate	0							
	bis 12 Monate	0							
	über 12 Monate	0							

Zu 17.:

Anlage 4

1. Quartal 2004	Haft- dauer	Anzahl Pers.	Haft- anstalt				Zielstaaten der Rück- führung
			Fuhls- büttel	UHA	Hahnöfer- sand	Branden- burg	
Rückführungen aus Haft	bis 3 Monate	150	71	75	5	10	1x Albanien, 21x Bulgarien, 1x Kroatien, 13x Serbien und Montenegro, 2x Griechenland, 2x Litauen, 2x Mazedonien, 1x Niederlande, 10x Polen, 13x Rumänien, 3x Slowakei, 1x Schweden, 5x Russische Föderation, 29x Türkei, 1x Tschechische Republik,
	bis 6 Monate	9					2x Ukraine, 2x Vereinigtes Königreich, 2x Algerien, 1x Angola, 2x Benin, 5x Nigeria, 9x Ghana, 1x Mauretanien, 1x Burkina Faso, 1x Guinea, 1x Togo,
	bis 12 Monate	2					1x Argentinien, 10x Chile, 12x Ecuador, 2x Kolumbien, 2x Peru, 1x Armenien,
	über 12 Monate	0					1x Iran
Gesamt		161		161		161	

Zu 18.:

Anlage 5

Voraufenthalt im Bundesgebiet	Haftdauer	Anzahl der Fälle	Haftanstalt			Geschlecht		Herkunftsstaaten
			Fuhlsbüttel	UHA	Hahnöfersand	männlich	weiblich	
über 5 Jahre	bis 3 Monate	11	6	5	0	11	0	2x Serbien und Montenegro, 7x Türkei, 2x Ghana
	bis 6 Monate	0						
	bis 12 Monate	0						
	über 12 Monate	0						
über 10 Jahre	bis 3 Monate	6	2	3	1	6	0	1x Kroatien, 4x Serbien und Montenegro, 1x Türkei
	bis 6 Monate	0						
	bis 12 Monate	0						
	über 12 Monate	0						
über 15 Jahre	bis 3 Monate	0	0	0	0	0	0	./.
	bis 6 Monate	0						
	bis 12 Monate	0						
	über 12 Monate	0						
über 20 Jahre	bis 3 Monate	0	1	0	0	1	0	1x Ghana
	bis 6 Monate	1						
	bis 12 Monate	0						
	über 12 Monate	0						
in Deutschland geboren	bis 3 Monate	0	0	0	0	0	0	./.
	bis 6 Monate	0						
	bis 12 Monate	0						
	über 12 Monate	0						

Zu 19. und 20.:

Anlage 6

1. Quartal 2004	Haft-dauer	Anzahl der Fälle	Haft-anstalt				Geschlecht		Herkunfts-staaten
			Fuhls-büttel	UHA	Hahnöver-sand	Branden-burg	männ-lich	weib-lich	
Ehemalige Asylbewerber	bis 3 Monate	56	41	20	3	0	62	2	1x Albanien, 1x Kroatien, 12x Serbien und Montenegro, 1x Litauen, 1x Rumänien, 1x Russische Föderation, 22x Türkei, 1x Ukraine, 4x Algerien, 1x Angola, 2x Benin, 2x Nigeria, 5x Ghana, 1x Mauretanien, 1x Guinea, 2x Togo, 1x Argentinien, 1x Peru, 1x Armenien, 1x Afghanistan, 1x Iran
	bis 6 Monate	6							
	bis 12 Monate	2							
	über 12 Monate	0							
unerlaubt Eingereiste ohne Asylantrag	bis 3 Monate	59	30	28	2	5	50	15	8x Bulgarien, 1x Serbien und Montenegro, 1x Litauen, 1x Mazedonien, 4x Polen, 6x Rumänien, 1x Slowakei, 3x Russische Föderation, 7x Türkei, 1x Tschechische Republik, 2x Ukraine, 2x Weißrussland (Belarus), 1x Angola, 3x Nigeria, 5x Ghana, 1x Burkina Faso, 7x Chile, 4x Ecuador, 2x Kolumbien, 1x Peru, 1x Afghanistan, 2x Indien, 1x ungeklärt
	bis 6 Monate	5							
	bis 12 Monate	1							
	über 12 Monate	0							